

Liebe Mitglieder des DVET e.V.,  
hiermit laden wir Euch herzlich zum 1. Ordentlichen Verbandstag des DVET e.V. ein, der im  
Rahmen der Deutschen Meisterschaften 2010 stattfindet am

14. Mai 2010  
Podbielskistr. 299B  
30655 Hannover

(Anreiseinfos: <http://dm-equalitydancing.ttc-gelb-weiss-hannover.de/index.php/de/anreise>)

Zeit ca. 20 Uhr  
(gleich nach den letzten Klängen des ersten Tages der Deutschen Meisterschaften.)

Dieser Mail beigelegt sowie zum Download von der Homepage ([www.equalitydancing.de](http://www.equalitydancing.de))  
des DVET erhältlich haben wir folgende Unterlagen vorbereitet:

- Vollmacht
- Vorläufige Tagesordnung
- Entwurf
  - Satzungsänderungen
  - Finanzordnung

Im Verbandstag haben Sitz und Stimme lt. §10 unserer Satzung:

- a.) ordentliche Mitglieder für je angefangene 5 Einzelmitglieder eine Stimme,
- b.) fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme,
- c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, für je angefangene 5 Einzelmitglieder eine Stimme,
- d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.

Turnusmässig ist auf dem Verbandstag unter anderem das komplette Präsidium zu wählen.  
Equality Tanzen lebt von Partizipation, daher unsere Bitte und Aufforderung diesbezüglich in  
Euch zu gehen: Wer hat Spaß/Interesse und möchte sich im DVET e.V. engagieren? Alle  
Präsidiumsmitglieder stehen Euch bei Fragen gerne zur Seite.

Wir freuen uns auf Euer vollzähliges Erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Draganis  
Geschäftsführender Beisitzer  
DVET e.V.



# Einladung zum DVET-Verbandstag am 14. Mai 2010 in Hannover

Hiermit lädt das Präsidium des DVET e.V. gem. § 10 der Satzung alle ordentlichen und fördernden Mitglieder ein zum

## **1. Ordentlichen Verbandstag nach Hannover.**

Ort: Tanzhaus Hannover, Podbielskistraße 299B, 30655 Hannover

Datum, Uhrzeit: Freitag, 14. Mai 2010  
ab ca. 20 Uhr (unmittelbar im Anschluss an den ersten Turniertag der DM 2010)

### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Eröffnung des Verbandstags
  - 1.1. Begrüßung
  - 1.2. Bestätigung der Verbandstagsleitung <sup>i</sup>
2. Feststellung der Anwesenheit und Stimmenanzahl
3. Wahl eines Protokollanten/einer Protokollantin
4. Aussprache über die vorläufige Tagesordnung und Festlegung der endgültigen Tagesordnung
5. Berichte
  - 5.1. Berichte der Präsidiumsmitglieder
  - 5.2. Berichte der Kassenprüfer
6. Entlastung des Präsidiums für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
7. Wahlen <sup>ii</sup>
  - 7.1. Wahl des Präsidiums
  - 7.2. Wahl der Kassenprüfer
  - 7.3. Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts
  - 7.4. Wahl der Mitglieder der Verbandstagsleitung 2012
8. Satzungen und Ordnungen im DVET
  - 8.1. Beschluss über die Finanzordnung (s. Anlage 1)
  - 8.2. Satzungsänderungen (s. Anlage 2) <sup>iii</sup>
9. Beitritt zum DTV
10. Finanzen
  - 10.1. Haushaltsplan 2010
  - 10.2. Haushaltsrahmenplan 2010/2011
11. Behandlung von Anträgen gem. § 10 der Satzung <sup>iv</sup>
12. Geschäftsjahre 2010 und 2011
13. Verschiedenes

Deutscher Verband für  
Equality-Tanzsport e.V.  
www.equalitydancing.de  
info@equalitydancing.de

Geschäftsstelle:  
Alteburger Straße 335  
50968 Köln  
Tel.: +49 (0)221 29881067

Vorstand:  
Jana Klein, Präsidentin  
David Wandt, Vizepräsident  
Stephan Draganis, geschäftsführender Beisitzer

Bank:  
Volksbank Mainspitze  
BLZ 508 629 03  
Konto 2577054



## Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e.V. (DVET)



- 2 -

Mit dieser Einladung erhalten alle Mitglieder eine Vollmacht:

Der obere Teil des Formulars ist vorgesehen für Vereine/Tanzschulen zur Benennung eines/einer Delegierten, der/die im Namen des Vereins/der Tanzschule am Verbandstag teilnimmt und – vorausgesetzt die Mitgliedermeldung ist fristgesetzt beim geschäftsführenden Beisitzer des DVET eingegangen – im Namen des Vereins/der Tanzschule das Stimmrecht ausübt.

Der untere Teil ist vorgesehen für Einzelpersonen, denen die persönliche Teilnahme am Verbandstag nicht möglich ist. Dieses DVET-Mitglied kann sich durch eine andere Person vertreten lassen, die in seinem Namen am Verbandstag und an Abstimmungen teilnehmen kann.

Mit tanzsportlichen Grüßen

Stephan Draganis  
(Geschäftsführender Beisitzer DVET)

---

<sup>i</sup> Da 2010 der erste ordentliche Verbandstag des DVET stattfindet, haben wir in diesem Jahr die Besonderheit, dass die Verbandstagsleitung von Seiten des Präsidiums bestimmt wurde. Das Präsidium bittet daher um Bestätigung dieser Personen. Für den nächsten ordentlichen Verbandstag (2012) müssen wir drei (bzw. zwei, falls die entsprechende Satzungsänderung vorgenommen wird) Verbandstagsleiter in 2010 wählen.

<sup>ii</sup> Auszug aus § 10 der DVET-Satzung: (...) *Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahl für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.*

*Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los. (...)*

<sup>iii</sup> In unserer Satzung steht in § 10: (...) *Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird. (...)*

<sup>iv</sup> Auszug aus § 10 der DVET-Satzung: (...) *Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sofern sie nicht zugleich fördernde Mitglieder sind. (...)*

---

**Deutscher Verband für  
Equality-Tanzsport e.V.**  
www.equalitydancing.de  
info@equalitydancing.de

**Geschäftsstelle:**  
Alteburger Straße 335  
50968 Köln  
Tel.: +49 (0)221 29881067

**Vorstand:**  
Jana Klein, Präsidentin  
David Wandt, Vizepräsident  
Stephan Draganis, geschäftsführender Beisitzer

**Bank:**  
Volksbank Mainspitze  
BLZ 508 629 03  
Konto 2577054

# Anlage I

## Finanzordnung des DVET

### 1. Grundsatz

- 1.1. Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes.
- 1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Verbandes zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.
- 1.3. Als Equality-Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstiger Funktionär).

### 2. Verbandsbeiträge

- 2.1 Die für den Verbandszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstigen Einnahmen (s. Gebührenordnung) aufgebracht.
- 2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für

#### Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung

- zuge Vereine, zuzüglich für jedes ihrer Equality-Mitglieder/innen, 12,00 Euro
- insgesamt maximal 112,00 Euro Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV (aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung), 4,20 Euro
- (wenn Beitritt des DVET in den DTV erfolgt ist) 50,00 Euro

#### Fördernde Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Satzung

- Natürlich Personen
  - o bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 6,00 Euro
  - o ab dem 18. Lebensjahr, 12,00 Euro
- juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen z.B. Tanzschulen ohne Mitglieder/innen 25,00 Euro

- 2.3 Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 2.4 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung erhöht sich der jeweilige Beitrag um 1,00 Euro. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Verbandsbetriebes nötig ist, kann das Präsidium mit Zustimmung einem (außerordentlichen) Verbandstag eine Umlage festsetzen.

### 3. Haushalt

- 3.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

Formatiert: Schriftart: 14 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Fett

Formatiert: Schriftart: 12 pt

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: H

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Abstand Nach: 0 pt, Zeilenabstand: einfach

Gelöscht: . . . . .

Gelöscht: I

Gelöscht: . . . . .

Gelöscht:

Gelöscht: 00

Gelöscht: ¶

Gelöscht: § 6 Abs. 8 DTV Satzung

Gelöscht: . . . . .

Kommentar [DL1]: Alternative Formulierung, damit wir von der Nummerierung der DTV Satzung und –Finanzordnung unabhängig sind:  
„Der Beitrag, den der DVET für diese Institution aufgrund ihrer fehlenden Mitgliedschaft im DTV zusätzlich an den DTV abführen muss; z.Zt. 50,00 Euro“

Gelöscht: . . . . .

Gelöscht:

Gelöscht: . . . . .

Kommentar [DL2]: Mir ist entfallen, warum wir diese 25 Euro angesetzt haben. Tanzschulen müssen doch auch ihre Mitgliederzahlen melden und können dann für jedes Mitglied mit 4,20 Euro zur Kasse gebeten werden. Zusätzlich fallen m.E. auch wieder 50 Euro an – es sei denn, die Tanzschule ist evtl. über TAF od. den ADTV bereits Mitglied im DTV.

Gelöscht: . . . . .

Kommentar [DL3]: s. § 13 der Satzung

Gelöscht: 01. 01.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: s

Formatiert: Schriftart: Fett

- 3.2 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen
- 3.3 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.

3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.

Gelöscht: 5

**4. Zahlungsverkehr**

- 4.1 Der Zahlungsverkehr des Verbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- 4.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.
- 4.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 4.4 Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

**5. Kassen-/Bankvollmacht**

- 5.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der/die Kassenwart/in bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.
- 5.2 Der/die Kassenwart/in erhält über die bestehenden Bankkonten des Verbandes Einzelvollmacht.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht: einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/in

**6. Kassenprüfung**

- 6.1 Die von der Verbandsversammlung nach § 16 der Satzung gewählten Rechnungsprüfer/innen sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem/der Präsidenten/Präsidentin über das Ergebnis schriftlich berichten. Der/die Kassenwart/in hat den Rechnungsprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch dem Verbandstag einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- 6.2 Das Präsidium ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- 6.3 Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

Kommentar [DL4]: Wichtig für's online-Banking; ansonsten müssen ja immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums nach § 26 BGB mitwirken (s. § 12 der DVET-Satzung). Wir funktionieren Überweisungen über 500 Euro? Da muss gem. Nr. 5.1 ja Präsident oder Vizepräsident mitwirken.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Kommentar [DL5]: Hat das einen Grund warum die hier "Rechnungsprüfer" und nicht „Kassenprüfer“ heißen? (s.a. Nr. 6.3)

**7. Auslagenersatz**

- 7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Dem/der Inhaber/in eines Amtes können die ihm/ihr bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 7.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen kann 7.1 entsprechend Anwendung finden.
- 7.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervor unberührt.

Formatiert: Schriftart: Fett

Gelöscht:

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

**8. Gültigkeit**

Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Kommentar [DL6]: Daraus ergibt sich, dass alle Mitglieder, die nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, für 2010 den halben Jahresbeitrag bezahlen müssen, oder?

Formatiert: Links

**Anhang zur Finanzordnung des DVET:  
Beitrags- und Gebührenordnung des DVET**

**Formatiert:** Schriftart: 12 pt  
**Formatiert:** Schriftart: 12 pt, Fett  
**Formatiert:** Schriftart: 12 pt  
**Kommentar [DL7]:** werden vom Verbandstag festgelegt (s. § 13 der Satzung)

**Gelöscht:** 6

**Kommentar [DL8]:** s. Kommentar zu 2.2

**Kommentar [DL9]:** sollen vom Präsidium festgelegt werden (Dörte's Vorschlag zur Ergänzung von § 13 der Satzung)

**Gelöscht:** Sonstige Einnahmen

<b>Beiträge</b>	
Ordentliche Mitglieder (gemeinnützige Vereine gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) <u>jährlich</u>	12,00 Euro
<u>zuzüglich</u> für jedes Equality-Mitglied <u>(max. 100,00 Euro jährlich)</u>	4,20 Euro
zusätzliche Gebühr für nicht DTV-Mitgliedsvereine jährlich (wenn Beitritt <u>des DVET</u> in den DTV erfolgt ist)	<del>50,00 Euro</del>
Fördernde Mitglieder (§ 5 Abs. 3 der Satzung)	
Natürliche Personen jährlich	
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	6,00 Euro
ab Vollendung des 18. Lebensjahres	12,00 Euro
juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen	
- für jedes Equality-Mitglied je Monat	
- ohne Mitglieder	0,35 Euro
	25,00 Euro
zusätzliche Gebühr jährlich (wenn Beitritt <u>des DVET</u> in den DTV erfolgt ist)	50,00 Euro
Ehrenmitglieder ( <u>§ 5 Abs. 4 der Satzung</u> )	
	befreit
<b>Gebühren</b>	
Vergabegebühr Deutsche Meisterschaft	100,00 Euro
Lizenznutzung TopTurnier	
- für den ersten Turniertag	10,00 Euro
- für jeden weiteren Turniertag	5,00 Euro



### Satzung des Deutschen Verbandes für Equality-Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland e. V. ( - DVET - )

Formatiert: Links: 2.3 cm,  
Rechts: 2 cm, Oben: 1.8 cm,  
Unten: 2.3 cm, Breite: 21 cm,  
Höhe: 29.7 cm,  
Kopfzeilenabstand vom Rand:  
1.2 cm

Formatiert: Schriftart: 14 pt

Formatiert: Links

beschlossen bei der Gründungsversammlung am 2. Mai 2008.  
geändert durch die wiederaufgenommene Gründungsversammlung am 6. Juli 2008 in Wuppertal  
und vom Verbandstag am 14. Mai 2010 in Hannover.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines

Der Verband führt den Namen

Deutscher Verband für Equality-Tanzsport in der  
Bundesrepublik Deutschland e. V.

Er ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.

Sitz des Verbandes und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten zwischen dem DVET und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DVET, ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Antidiskriminierung sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des DVET ist:

1. den Equality-Tanzsport unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung zu pflegen, ihn zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und dessen Mitgliederorganisationen sowie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den deutschen Equality-Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten.

Der Verband verwirklicht diese Satzungszwecke insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
2. die Veranstaltung, Koordinierung und Unterstützung von Turnieren, insbesondere der offiziellen nationalen Meisterschaften („Internationale Offene Deutsche Meisterschaften für Frauen- und Männerpaare in den Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen“) und internationaler Meisterschaften,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Equality-Tanzsport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Equality-Tanzsport,
4. die Zusammenarbeit mit dem internationalen Equality-Tanzsportverband ESSDA sowie den Equality-Tanzsportverbänden des Auslandes sowie durch
5. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Gelöscht: Satzung DVET  
080706

### § 3 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

Gelöscht: - 2 -  
Formatiert: Links

Der DVET kann Mitglied in weiteren Sportverbänden sein.

Kommentar [DL1]: Der gelöschte Satz ist spätestens nach dem Beitritt in den DTV hinfällig.

Gelöscht: Der DVET strebt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) an.

Der DVET ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVET. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DVET fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 4 Ordnungen

Der DVET hat folgende Ordnungen:

1. Verbandsschiedsgerichtsordnung
2. Finanzordnung
3. Turnier- und Sportordnung DVET

Kommentar [DL2]: Wird hoffentlich bis zum Verbandstag fertig sein, oder, Thorsten???

Stephan: Gibt es bereits einen Entwurf für das Präsidium oder ist das der vor einiger Zeit verschickte stand?

Der Verbandstag kann die Errichtung weiterer Ordnungen beschließen. Der Verbandstag beschließt in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.

### § 5 Mitglieder

Dem DVET gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder sind die rechtsfähigen Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, deren Vereinsangebot sich ausschließlich oder neben anderen Zielen der Förderung und Pflege des Equality-Tanzsports widmet und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem DVET zu melden. Die Satzungen der Vereine dürfen der Satzung des DVET nicht widersprechen.

Kommentar [DL3]: Durch die alte Formulierung kam es zu formalistischen Problemen mit interessierten Vereinen – welcher Verein hat schon den „Equality-Tanzsport“ ausdrücklich in seiner Satzung stehen?

Gelöscht: die sich aufgrund ihrer Satzung die

Gelöscht: zur Aufgabe gestellt haben

Gelöscht: ,

Kommentar [DL4]: s.a. § 10

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen, die die Ziele des DVET fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben. Diese müssen keinem Verein angehören. Sie müssen indes – sofern es sich um juristische Personen oder Zusammenschlüsse handelt – einen geeigneten Nachweis über die Anzahl der im Verbandstag zu vertretenden Einzelpersonen führen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Equality-Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag hierzu ernannt werden.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu stellen. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so soll dieser begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.

Gelöscht: Satzung DVET 100514 Entwurf

Formatiert: Schriftart: 8 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Gelöscht: Satzung DVET 080706

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Gelöscht: - 2 -

Formatiert: Links

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Auflösung des Verbands oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsvereins bzw. der juristischen Person.

Gelöscht: oder

Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. In schwerwiegenden Fällen kann das Präsidium den sofortigen Ausschluss beschließen. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Die Präsidiumsentscheidung ist auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch das Verbandsschiedsgericht zu überprüfen und ebenfalls auf Antrag des Ausgeschlossenen durch den nächsten Vorstandstag zu bestätigen. Nimmt der Ausgeschlossene sein Antragsrecht auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nicht wahr, verwirkt er das Antragsrecht auf Entscheidung durch den nächsten Vorstandstag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen 1 Monats nach Zugang der 2. Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks das Recht
  - auf Sitz, Stimme und Antragstellung auf dem Vorstandstag, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben,
  - auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DVET berührt werden,
  - auf Nutzungen der Einrichtungen und Leistungen des DVET und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtung,
- Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
  - die Satzung und die Ordnungen des DVET zu befolgen und zu vollziehen,
  - die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DVET zu befolgen und zu vollziehen,
  - sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DVET einzusetzen,
  - sich nicht unsportlich zu verhalten,
  - nicht das Ansehen des DVET zu schädigen,
  - ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten
  - sofern es sich nicht um Einzelmitglieder selbst handelt, die Anzahl ihrer Einzelmitglieder bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem DVET zu melden.
- Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DVET ergeben, können zwischen ihnen und dem DVET vertraglich vereinbart werden.

**Kommentar [DL5]:** Die Zahlung einer vom Vorstandstag beschlossenen Umlage wäre somit auch eine „Verpflichtung“.

Stephan: „umsetzen“

**Kommentar [DL6]:** bisher war unser Sportausschuss ja noch gar nicht legitimiert, oder?

Stephan: Ausschüsse sind beratend nicht exekutiv tätig. M.E. keine Notwendigkeit der Auslistung hier. Die Arbeitsweise des Präsidiums legt es selbst fest.

## § 9 Organe

Organe des DVET sind:

- der Vorstandstag
- das Präsidium

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

Gelöscht: Satzung DVET 100514 Entwurf

Formatiert: Schriftart: 8 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Gelöscht: Satzung DVET 080706

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

### § 10 Verbandstag

Der Verbandstag besteht aus

1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
2. den Delegierten der fördernden Mitglieder
3. den fördernden Einzelmitgliedern,
4. den Mitgliedern des Präsidiums,
5. den Ehrenmitgliedern und
6. den Mitgliedern der Verbandstagsleitung.

Der ordentliche Verbandstag findet in jedem Kalenderjahr mit gerader Endziffer innerhalb der ersten Jahreshälfte, möglichst zeit- und ortsnahe zu den nationalen Meisterschaften, statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und fördernden Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen.

Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, per Telefaxbenachrichtigung oder per Emailbenachrichtigung und auf der Homepage des DVET mindestens 1 Monat vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sofern sie nicht zugleich fördernde Mitglieder sind.

Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:

- a.) ordentliche Mitglieder für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; ordentliche Mitglieder ohne Equality-Mitglieder eine Stimme.
- b.) fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme,
- c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; solche ohne Equality-Mitglieder eine Stimme.
- d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.

Gelöscht: ,

Gelöscht: ,

Stichtag zur Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der dem Verbandstag vorangehende 1. Januar. Als Equality-Mitglieder im Sinne der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstiger Funktionär).

**Kommentar [DL7]:** s.a. § 5 Abs. 3

Gelöscht: ordentlichen und außerordentlichen

Gelöscht:

Ein Mitglied, das dem DVET nach dem 1. Januar und vor dem Termin des Verbandstags in den DVET aufgenommen wird, hat beim Verbandstag ein Stimmrecht; im Falle von ordentlichen Mitgliedern oder fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, muss mit dem Antrag zur Aufnahme in den DVET die Zahl der Equality-Mitglieder zum Stichtag des dem Verbandstag vorangehenden 1. Januar gemeldet werden.

**Kommentar [DL8]:** Muss die andere natürliche Person DVET-Mitglied bzw. Mitglied in einem DVET-Verein sein? (m.E. nein)

**Kommentar [DL9]:** Wollen wir die Stimmkumulation begrenzen? Mein Vorschlag: 100 Stimmen.

Stephan: Keine Obergrenze setzen, stellt Euch vor, ein Vertreter soll PB, Contact und LUST vertreten – nicht möglich bei neuer Regelung.

Ein Mitglied, das dem DVET bereits am 1. Januar angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31. Januar an den DVET gemeldet hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.

Gelöscht: Satzung DVET 100514 Entwurf

Sofern es sich nicht um Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder des Präsidiums handelt, wird das Stimmrecht durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt.

**Formatiert:** Schriftart: 8 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Ein Delegierter kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Equality-Mitgliedern seines Vereins, seiner Abteilung bzw. seiner Institution wahrnehmen.

Gelöscht: Satzung DVET 080706

Fördernde Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person übertragen.

**Feldfunktion geändert**

Ein Delegierter oder eine natürliche Person, die mehrere Equality-Einzelmitglieder vertritt, kann nicht mehr als 100 Stimmen auf sich vereinen – es sei denn, es sind die Stimmen seines eigenen Vereins, seiner Abteilung bzw. seiner Institution.

**Feldfunktion geändert**

**Feldfunktion geändert**

Gelöscht: - 2 -  
Formatiert: Links

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.

Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahl für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bis zum 30. September des Jahres den Mitgliedern zuzusenden ist.

Dem Verbandstag obliegen neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben:

- a.) Wahl des Präsidiums,
- b.) Entlastung des Präsidiums,
- c.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- d.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung,
- e.) Beschluss über den Haushaltsrahmenplan und den Haushaltsplan,
- f.) Festlegung der Verbandsbeiträge,
- g.) Wahl der Kassenprüfer,
- h.) Wahl des Verbandsschiedsgerichts,
- i.) Satzungsänderungen,
- j.) Aufstellung und Änderung von Ordnungen des Verbandes

Im Übrigen obliegen dem Verbandstag alle Aufgaben, für welche er sich selbst für zuständig erklärt – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

### § 11 Verbandstagsleitung

Die Verbandstagsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die von jedem ordentlichen Verbandstag nach den Grundsätzen des § 10 gewählt werden.

Gelöscht: drei

Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder eines Organs des Verbandes – außer dem Verbandstag selbst – sein.

Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben gegenüber dem Präsidium das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Präsidiums berechtigt.

Gelöscht: Satzung DVET 100514 Entwurf

Formatiert: Schriftart: 8 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Gelöscht: Satzung DVET 080706

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Gelöscht: - 2 -  
Formatiert: Links

## § 12 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassenwart
4. dem geschäftsführenden Beisitzer
5. dem Sportwart
6. dem Pressewart und bis zu drei Beisitzern.

Gelöscht: ¶  
zwei

Im Präsidium sollen Präsident und Vizepräsident verschiedengeschlechtlich sein.

Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart.

Für die Wirksamkeit von rechtlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.

Der Verbandstag kann beschließen, dass den grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedern entstehende Auslagen ersetzt werden sowie in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Beschlussfassung ist in die Finanzordnung zu übernehmen. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder wird – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt.

Jeder ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtstätigkeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zum nächsten Verbandstag ergänzen.

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Entsprechendes gilt für Präsidiumssitzungen per Telefonkonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es gelten lediglich die abgegebenen gültigen Stimmen ohne Stimmenthaltungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Emailumlaufverfahren gefasst werden, soweit alle Mitglieder des Präsidiums in die Beschlussfassung einbezogen werden.

Gelöscht: fünf Mitglieder  
Gelöscht: sind  
Gelöscht:  
Gelöscht: an  
Gelöscht: der  
Gelöscht: mitwirken

Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und möglichst innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.

Das Präsidium erstellt die Entwürfe des Haushaltsrahmenplanes und der jeweiligen Haushaltspläne, über die der Verbandstag entscheidet.

## § 13 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind als Einzelmitglieder oder aufgrund der Anzahl der gemeldeten Einzelmitglieder beitragspflichtig. Der Beitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, müssen für das angefangene Kalenderhalbjahr den vollen Beitrag zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Gelöscht: Satzung DVET  
100514 Entwurf  
Formatiert: Schriftart: 8 pt,  
Rechtschreibung und Grammatik  
nicht prüfen  
Gelöscht: Satzung DVET  
080706  
Feldfunktion geändert  
Feldfunktion geändert  
Feldfunktion geändert

Gelöscht: - 2 -  
Formatiert: Links

Die Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt und in der Finanzordnung des Verbandes festgeschrieben. Die Finanzordnung des Verbandes selbst ist nicht Gegenstand der Satzung.

Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes werden vom Präsidium festgelegt und in der Gebührenordnung des DVET festgeschrieben.

Umlagen können bis zum Dreifachen des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet der Verbandstag.

**Kommentar [DL10]:** Als angemessen und zumutbar gelten Umlagen bis maximal dem Sechsfachen des jeweiligen Jahresbeitrags.  
**Stephan: Wozu Umlagen?**

### § 14 Ehrungen

Der Verbandstag kann auf Antrag Ehrungen vornehmen. Ehrungen des Verbandes sind die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenvorsitz sowie die Verleihung der Verbandsplakette in Gold, Silber und Bronze.

### § 15 Strafen

Das Präsidium kann wegen satzungswidrigem und verbandsschädigendem Verhalten Strafen aussprechen, und zwar:

- a.) Verwarnungen,
- b.) zeitliche Ausschlüsse von sportlichen Veranstaltungen, die der Verband veranstaltet.

### § 16 Kassenprüfer

Gelöscht: —Seitenumbruch—

Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die Einblick in die Kassenführung des DVET haben. Die Kassenprüfer dürfen im Präsidium kein Amt bekleiden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag in Form eines Rechnungsprüfungsberichtes bekannt zu geben.

### § 17 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Verbandschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Das vom Verbandstag zu wählende Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern. Für die vorgenannten Personen wählt der Verbandstag für Fälle der Verhinderung oder der Befangenheit auch jeweils ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder im Verbandsschiedsgericht dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden.

### § 18 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des DVET kann der Verbandstag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn mindestens 2/3 der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann. Eine Auflösung des Verbandes ist unzulässig, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung nicht in der Einladung hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des DVET oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Equality-Tanzsports zu verwenden hat.

### § 19 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gelöscht: Satzung DVET 100514 Entwurf

Formatiert: Schriftart: 8 pt, Rechtschreibung und Grammatik nicht prüfen

Gelöscht: Satzung DVET 080706

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert



**Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e.V.  
(DVET)**



**Vollmacht zum Verbandstag 2010**

**Formular für Vereine/Tanzschulen:**

**Der / Die** \_\_\_\_\_  
(vollständiger Name des Vereins bzw. der Tanzschule)

bevollmächtigt hiermit

**die / den Delegierte/n:** \_\_\_\_\_  
(Name der delegierten Person)

zur Vertretung beim Verbandstag des DVETs am 14.05.2010 in Hannover.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum rechtsverbindliche Unterschrift/en des  
vertretungsberechtigten Vorstandes  
gemäß § 26 BGB

Delegierte, die den Verbandstag verlassen, melden sich bitte beim Tagungsbüro ab und geben dort Stimmkarten und -zettel zurück.



**Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e.V.  
(DVET)**



**Vollmacht zum Verbandstag 2010**

**Formular für natürliche Personen:**

**Hiermit bevollmächtige ich,** \_\_\_\_\_  
(vollständiger Name des DVET-Mitglieds)

**Herrn/Frau:** \_\_\_\_\_  
(Name des Vertreters)

mich beim Verbandstag des DVETs am 14.05.2010 in Hannover mit Sitz und Stimme zu vertreten.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum Unterschrift des DVET Mitglieds

Vertretungsberechtigte Personen, die den Verbandstag verlassen, melden sich bitte beim Tagungsbüro ab und geben dort Stimmkarten und -zettel zurück.